

Hafenordnung des ESVH L- Sporthafens

1. Allgemeines:

Der **Vereinshafen** wie auch das übrige Vereinsgelände dienen der Erfüllung der satzungsgemäßen wassersportlichen Aufgaben des ESVH L. Alle Einrichtungen stehen den Mitgliedern und Gästen nach Maßgabe dieser Ordnung zur Ausübung des Wassersportes zur Verfügung.

2. Verhaltensregeln:

Ein **geordneter Ablauf** des Betriebes im Hafen und an Land ist nur durch die Mitwirkung aller Beteiligten und bei gegenseitiger Rücksichtnahme möglich.

Die **Vereinsanlagen** sind schonend zu benutzen und zu behandeln. Die Benutzung von Vereinseinrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Jeder Benutzer haftet für Schäden, die er selbst oder die von ihm eingebrachten Sachen (z.B.: Boot, Maschinen) verursachen.

Alle Wasserfahrzeuge die den Hafen nutzen, sind in einem ordentlichen und fahrbereiten Zustand zu halten. Bei Wasserfahrzeugen, die nicht den Zustand nach dieser Vorgabe aufweisen, entscheidet der Vorstand über weitere Maßnahmen.

Jeder Bootseigner hat eine, für die Dauer der beantragten Liegezeit geltende, **Haftpflichtversicherung**, die mindestens Schäden bis zur Höhe von 1 Millionen Euro abdeckt, durch Unterschrift auf einer Erklärung (Anhang 1 zur Hafenordnung) nachzuweisen.

Das **Betreten und Befahren** des Vereinsgeländes ist nur Mitgliedern des ESVH L, deren Gästen sowie Gastliegern und deren Gästen gestattet.

Eltern haften für Ihre Kinder. **Kinder haben** auf dem Vereinsgelände **grundsätzlich Schwimmwesten zu tragen**.

Pro Liegeplatz darf **höchstens mit einem Pkw** auf dem Platz geparkt werden. Ausnahmen hiervon regelt der Platzwart.

Die **Höchstgeschwindigkeit** auf dem Zugangsweg „Zur Teerhofinsel“ beträgt 20 km/h. Staubentwicklung ist zu vermeiden.

Die **Messe und der Grillplatz** stehen allen Mitgliedern des ESVH L zur Verfügung. Private Veranstaltungen dieser Mitglieder sind bei der Abteilungsleitung rechtzeitig zu beantragen. Diese entscheidet über den Antrag in Absprache mit dem jeweiligen Messewirt. Die Veranstaltungen sind im Aushang vorher bekanntzugeben.

Hunde dürfen auf dem Vereinsgelände nicht frei herumlaufen.

Die für **Rettungszwecke** im Hafen vorhandenen Einrichtungen dienen ausschließlich diesem Zweck und dürfen nicht anderweitig verwendet werden.

Veranda, Messe, Werkstatt und Umkleieraum sind abzuschließen, wenn die Räumlichkeiten nicht weiter genutzt werden.

Die **Werkstatt** ist nach Beendigung der Arbeiten sauber und aufgeräumt zu hinterlassen.

3. Sommer- und Winterliegeplätze:

Die **Sommer- und Winter-Bootsliegeplätze** für Mitglieder und Gastlieger werden von der Abteilungsleitung vergeben. Die Vergabe ist von den Hafenbenutzern einzuhalten.

Ein Liegeplatz wird nur zugesprochen bzw. bleibt erhalten, wenn

- der Liegeplatzbeitrag bezahlt wurde,
- die Erklärungen über das Bestehen einer Bootshaftpflichtversicherung und zum Unterwasseranstrich bis zum 15. März des laufenden Jahres der Abteilungsleitung vorgelegt werden (Anlage 1 zur Hafenordnung).

Jeder **Eignerwechsel** ist der Abteilungsleitung schriftlich mitzuteilen.

Mitglieder und Gastlieger, die **länger als zwei Tage den Hafen verlassen**, haben sich in das **Abwesenheitsbuch** einzutragen.

Masten sind in den zugewiesenen Plätzen der Mastenstange zu lagern.

4. Verhalten im Hafengebiet:

Für eine **ordnungsgemäße Vertäuerung** der Boote ist unbedingt Sorge zu tragen. Es ist darauf zu achten, dass keine Teile des Bootes über den Steg hinausragen.

Zum Festmachen an den Stegen und Pfählen sind nur die dafür vorgesehenen Klampen und Poller zu benutzen. Für entstandene Schäden wird der Liegeplatzbenutzer haftbar gemacht.

Im gesamten Hafengebiet haben Boote mit Maschinenkraft, also auch Schlauchboote, nur mit einer Geschwindigkeit zu fahren, die **keinen Schwell** verursacht. Das Benutzen von **Wassermotorrädern** im Hafengebiet ist verboten.

Die **Slipanlage** darf nur vom Platzwart oder einer von ihm autorisierten Person bedient werden. Die maximalen Lasten sind zu beachten.

Vor dem Slippen von nicht zum ESVH L gehörigen Booten ist von deren Eignern eine Erklärung gemäß Anhang 2 zur Hafengeordnung zu unterschreiben.

Der Brückenplatz an der Slipanlage ist für kurzfristiges Slippen grundsätzlich freizuhalten.

Der ESVHL ist bestrebt, die **Winterliegeplätze im Wasser** durch eine Luftsprudelanlage eisfrei zu halten. Für Schäden, die durch den Ausfall dieser Eisfreianlage oder durch extreme Wetterbedingungen eintreten, wird nicht gehaftet.

5. Gastlieger:

Die **Sommersaison für Gastlieger** (Saisonlieger) gilt vom 15.04. bis zum 15.10.

die **Wintersaison** vom 01.11. bis zum 01.04.

Abreden über andere Terminvorstellungen sind mit dem Hafengemeister / Abteilungsleitung zu treffen.

Die Beiträge sind für die gesamte Zeit zu zahlen. Für zugewiesene aber nicht in Anspruch genommene Liegeplätze erfolgt keine Erstattung der Beiträge.

Gäste (Kurzzeitlieger) benötigen für die Benutzung der Liegeplätze sowie der Vereinseinrichtungen die Erlaubnis der Abteilungsleitung. Diese kassiert auch das Liegegeld und gibt gegen Pfand Schlüssel für das Vereinsgelände aus. Grundsätzlich ist beim Verlassen des Geländes die Eingangstür zu schließen.

6. Energie, Brandschutz, Diebstahlschutz:

Mit Energie (Heizung, Wasser, Strom) ist sparsam umzugehen. Der Strom- und Wasserverbrauch ist auf notwendige Entnahme zu beschränken.

Das Betreiben elektrischer Heizöfen an Bord ist verboten.

Elektrische Steckverbindungen vom Boot an den Steg sind grundsätzlich nur dann gestattet, wenn der Eigner anwesend ist. Ausnahmen von dieser Regelung sind bei der Abteilungsleitung zu beantragen. Der Energieverbrauch wird dann gesondert abgerechnet.

Auf den Stegen befinden sich Feuerlöscher max. 30 m von jedem Liegeplatz entfernt. Weitere Löscher sind in der Werkstatt, dem Vorraum der Messe, am Mastenlager und am Windschuppen installiert.

Für das **Winterlager** gilt folgendes:

- Die Batterie Hauptschalter müssen bei Verlassen des Bootes ausgeschaltet werden.
- Elektrische Steckverbindungen vom Boot an Land oder an den Steg sind grundsätzlich nur dann gestattet, wenn der Eigner anwesend ist.
- Leitern sind gegen unbefugte Benutzung durch Anschließen zu sichern.

7. **Umweltschutz:**

Zuständig ist der Platzwart. Er kontrolliert regelmäßig das Gelände. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.

Alle Benutzer des Vereinsgeländes haben dazu beizutragen, dass jegliche **Verschmutzung des Geländes und des Hafengebäckens** unterbleibt. Das Einbringen von ölhaltigem Wasser ist verboten. Jede festgestellte Verschmutzung und Umweltbelastung ist der Abteilungsleitung bzw. dem Platzwart zu melden.

Alle Arbeiten am Boot, die eine Verunreinigung des Wassers, benachbarter Schiffe oder des Steges z. B. durch Farben, Öle oder Schleifstaub zur Folge haben könnten, sind untersagt. Flex- und Schweißarbeiten haben - bis auf Notfälle - zu unterbleiben.

Das Abpumpen bordeigener Toiletten ins Hafengebäckens ist verboten. Toiletten stehen im Vereinsheim zur Verfügung.

Chemietoiletten dürfen nicht in die Toiletten des Vereinsheimes entleert werden (biologische Kläranlage). Eine Entsorgungsmöglichkeit besteht im Fischereihafen in Travemünde.

Fäkalientanks können im Passathafen oder im Hafen des LMC abgepumpt werden.

Beim **Betanken** von Booten darf kein Kraftstoff ins Wasser gelangen.

Frostschutzmittel des Kühlkreislaufes darf nicht in das Erdreich gelangen.

Das **Abstellen von Altbatterien** auf dem Vereinsgelände ist untersagt.

Die **Entsorgungsmöglichkeiten** für Abfall im Vereinsgelände sind ausschließlich für an Bord anfallenden Abfall bestimmt. Bei der Entsorgung ist Mülltrennung durchzuführen. Hierfür werden folgende Behälter vorgehalten:

- Restmüll,
- Papier,
- Leichtverpackungen (Kunststoff und Metall),
- Glas,
- Schrott,
- Container für Altöl und ölhaltiges Wasser (Es darf kein Lösungsmittel, Frostschutz oder Hydrauliköl eingebracht werden).

Farb- und Öldosen, Ölfilter, Pinsel, Farbbrollen, schadstoffbelastete Putzlappen, Batterien, Schleifstaub und andere Schadstoffe sind von den Verursachern selbst zu entsorgen.

Das **Reinigen des Bootsdecks** darf nur mit Wasser erfolgen. Wasch- und Reinigungsmittel dürfen nicht benutzt werden.

Die Reinigung des Unterwasserschiffes mit Hochdruckreinigern darf nur auf der Waschanlage durchgeführt werden. Vorher sind Pumpen, Schlauchverbindungen und Absetzbehälter entsprechend vorzubereiten. Farbwasser darf nicht in den Untergrund einsickern.

Bei **Schleif- und Anstreifarbeiten** ist eine geeignete Plane unter dem Boot auszulegen. Der letzte zulässige Termin für Trockenschleif- und sonstige staubentwickelnde Arbeiten ist zwei Wochen vor dem Abslippen. Abgeschliffene Farben dürfen nicht verweht oder abgeschwemmt werden. Sie sind bei Arbeitsende aufzunehmen und privat zu entsorgen.

Achtung: Im hochwassergefährdeten Bereich dürfen generell keine umweltgefährdenden Stoffe gelagert werden.

Für den **Anstrich der Unterwasserschiffe** dürfen nur zugelassene Antifouling - Farben verwendet werden. Die Einhaltung dieser Vorschrift ist von den Bootseignern jährlich schriftlich zu bestätigen.

Bei **Zu widerhandlungen gegen Anordnungen zum Umweltschutz** hat der Verursacher die anfallenden Kosten zu übernehmen.

8. Die Maße und Vorgaben betragen:

Bootsabmessungen Wasserliegeplatz	rd. 12m x 3,50 m bis max. 15m x 4,20 m
Belastung Slip bis max.	10 to Bootsgewicht
Belastung untere Slip-Querbahn bis max.	8 to Bootsgewicht
Belastung obere Slip-Querbahn bis max.	6 to Bootsgewicht
Belastung Mastenkrän pro Mast bis max.	250 kg
Belastung Mastenstange pro Mast	200 kg

Die vorstehende Hafenanordnung ist von jedem Mitglied sowie von den Gästen einzuhalten. Die Nichtbeachtung kann (gem. Abs. 5.3 des Anhangs zur Satzung des ESV Hansa Lübeck e.V. für die Wassersportabteilung) geahndet werden. Die Ahndung kann bis zum Vereinsausschluss beziehungsweise zur Beendigung des Gastliegeverhältnisses **ohne** Erstattung gezahlter Beiträge führen.

Lübeck, den 02.02.2019

gez. Peter Herrwaldt, Abteilungsleiter